

Schlupflöcher für Geldwäscherei

Gastkommentar in der NZZ vom 14.06.2018

von ERIC MARTIN

Die Schweizer Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei hinkt in wichtigen Bereichen dem internationalen Mindeststandard nach wie vor hinterher. Das Geldwäschereigesetz beschränkt sich auf finanzintermediäre Tätigkeiten, also auf solche Tätigkeiten, bei denen ein Anwalt oder ein Vermögensverwalter direkten Zugriff auf die Vermögenswerte seines Kunden hat.

Spätestens seit den Panama Papers und den von den Medien aufgedeckten Geldwäschereifällen der letzten Jahre wissen wir, dass Geldwäscher ein zunehmend breiteres Spektrum von Dienstleistungen in Anspruch nehmen und sich nicht auf Finanzintermediation beschränken. Vielmehr verwenden sie für die Verschleierung der illegalen Herkunft ihrer Gelder immer komplexere rechtliche Konstrukte oder weichen auf wenig regulierte Sektoren aus, wie etwa den Immobilien- und Luxusgütersektor. Dabei hat sich eine eigentliche Schattenwirtschaft herausgebildet, bei der Schweizer Akteure prominent beteiligt sind. Allein die Enthüllungen der Panama Papers zeigten auf, dass Schweizer Anwälte in grossem Stil bei der Gründung von problematischen Sitzgesellschaften mitwirken.

Die derzeit geltende Ausgestaltung des Geldwäschereigesetzes lässt diese Risiken ausser acht. Es ist deshalb wenig erstaunlich, dass die Schweiz einmal mehr international unter Druck steht; die Financial Action Task Force (FATF) hat in ihrer kürzlich erfolgten Länderevaluation die Schweiz für den zu eng gefassten Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes deutlich kritisiert. Der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes sollte deshalb an den international geltenden Standard angepasst werden. Auch nichtfinanzintermediäre Tätigkeiten im Auftrag von Kunden – wie die Gründung und Organtätigkeit von juristischen Personen und Trusts, die Finanz- und Anlageberatung, der Kauf und Verkauf von Immobilien sowie der Handel mit Kunst und Luxusgütern – sollten vom Geldwäschereigesetz erfasst werden. Es sind vor allem Anwälte, Notare, Treuhänder, Buchhalter, Immobilienmakler sowie Kunst- und Luxusgüterhändler, die in diesen Bereichen tätig sind. Sie sollten bei den genannten nichtfinanzintermediären Dienstleistungen angemessenen Sorgfalts- und Meldepflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei unterliegen. Es genügt nicht, wenn diese Pflichten einzig dann gelten, wenn die betreffenden Personen selber auf die Vermögenswerte ihrer Klienten unmittelbar zugreifen.

Bei der verlangten Ausweitung des Geldwäschereigesetzes wird das Berufsgeheimnis von Anwälten und Notaren gewahrt. Dieses darf aber keinen Schutz mehr bieten für Dienstleistungen, die Geldwäscherei durch einen Klienten erst ermöglichen oder wesentlich erleichtern. Das Berufsgeheimnis kann nämlich zu Geldwäschereizwecken missbraucht werden. Deshalb sollten auch Anwälte und Notare gesetzlichen Sorgfalts- und Meldepflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei unterliegen, wenn es um die Verhinderung von künftigem Unrecht geht. Mit anderen Worten: Wenn Anwälte und Notare wissen oder den begründeten Verdacht haben, dass ihre Dienstleistung zum Zweck der Geldwäscherei beansprucht wird, sollten sie der Meldestelle für Geldwäscherei eine Verdachtsmeldung erstatten müssen.

Der bundesrätliche Entwurf für eine Revision des Geldwäschereigesetzes, der sich derzeit in der Vernehmlassung befindet, setzt diese Punkte leider nicht um und ist deshalb ungenügend. Transparency International Schweiz hat zum Bedarf der Ausweitung des Geldwäschereigesetzes und zur Koordination dieser Ausweitung mit dem gesetzlichen Berufsgeheimnis kürzlich einen Bericht veröffentlicht. Die Organisation fordert, dass die Schweiz in diesen Punkten endlich den internationalen Mindeststandard erfüllt. Mit diesen Massnahmen wird verhindert, dass Schweizer Akteure mit heiklen Geschäften im Halbdunkel dem Finanzplatz und dem Ansehen unseres Landes schaden.

Eric Martin ist Präsident von Transparency International Schweiz.